

Kooperationsvereinbarung 2025/2026

Zwischen

Hort der 60. Schule
Schönbergstraße 2/4 (Hortleitung, 2./3. Klasse)
Seumestraße 93 (1./4. Klasse)
04249 Leipzig

des Trägers der Stadt Leipzig

vertreten durch Claudia Dawid (Hortleiterin)

und

60. Schule
Grundschule der Stadt Leipzig
Seumestraße 93
04249 Leipzig

des Trägers Land Sachsen

vertreten durch Ines Fickenwirth (Schulleiterin)

wird gemäß § 3, (2) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisung an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) vom 17.01.2017 (geänderte Fassung vom 19.06.2023) folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

1. Gemeinsame Grundposition zur Bildung als Voraussetzung der Kooperation

Hort und Schule sind zwei eigenständige und gleichberechtigte Einrichtungen, die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsziele verfolgen. Der Hort arbeitet nach dem sächsischen Bildungsplan, die Schule nach dem sächsischen Lehrplan.

Der Leipziger Qualitätsrahmen für die Zusammenarbeit von Grundschulen und Horten sowie der Förderzentren mit Betreuungsangeboten ist handlungsleitend für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen und wird bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort berücksichtigt und entsprechend den Vorgaben bei der Träger kontinuierlich umgesetzt.

Beide Einrichtungen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, daher stehen die Kinder im Mittelpunkt der Zusammenarbeit.

Ein regelmäßiger Dialog sowie eine wertschätzende Kommunikation zwischen den beiden Institutionen stellen die Basis einer gelingenden Kooperation dar.

Die vereinbarten Räume und Außenanlagen können von beiden Bildungseinrichtungen gegenseitig und nach Absprache genutzt werden. Gleiches gilt für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen, Sportplatz sowie die Sporthalle (Seumestraße) und die Turnhalle (Schönbergstraße), insofern diese für beide Einrichtungen vorgesehen sind. Die jeweiligen Nutzungsregeln sind zu beachten.

Verantwortlich für die Koordinierung der Nutzung und Gestaltung sind in beiderseitigem Einvernehmen die Hort- und Schulleitung. Bei doppelt genutzten Räumen muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweilige Folgeeinrichtung den Raum ihren Anforderungen entsprechend nutzen kann. Dies bedeutet, dass die Räume in einem sauberen und ordentlichen Zustand übergeben werden.

2. Gemeinsame pädagogische Ziele der Kooperation

- Zielstellung ist eine ganzheitliche und individuelle Förderung der Persönlichkeit der Kinder.
- gemeinsame Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder
- Wir achten darauf, dass Konflikte zwischen Schule und Hort in einem geschützten Rahmen bearbeitet und geklärt werden; dies schließt die Arbeitsgruppe Schule-Hort mit ein.
- kindorientierte Rhythmisierung des Schul- und Horttages (angemessener Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung im Alltag der Kinder)
- Kinder und Eltern werden in die Planung und Durchführung von Vorhaben einbezogen. Dabei sind die Interessen der Kinder zu berücksichtigen.
- Alle pädagogischen Fachkräfte achten auf die Einhaltung des gemeinsam erarbeiteten Regelkonzepts und der Hausordnung. Es gibt eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Schule und Hort, diese besteht aus Lehrkräften sowie Hortfachkräften.

3. Gemeinsame Kooperationsvorhaben

Beide Kooperationspartner arbeiten gemeinsam an der Ausgestaltung der Doppelnutzung in den Räumlichkeiten.

Die Gestaltung und Aufsicht der Mittagspause werden in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Hort durchgeführt.

Hort und Schule erstellen für die jährlich stattfindenden Abläufe Jahrespläne und informieren sich gegenseitig darüber.

Zu Schuljahresbeginn erfolgt die Bekanntgabe der Jahrespläne beider Einrichtungen auf LernSax, die Bekanntgabe auf der Homepage ist optional.

Klassenlehrer/ -lehrerinnen und Bezugserzieher/ -erzieherinnen besprechen sich individuell über entwicklungsrelevante Prozesse und Organisatorisches der Klasse bzw. des Jahrganges. Der wöchentliche Austausch ist individuell wählbar.

Vorbereitend auf das neue Schuljahr, für die Planung und Abstimmung, treffen sich die jeweiligen Lehrkräfte und Fachkräfte zum gemeinsamen Austausch.

Informationen zum Monat werden gegenseitig im Kooperationsgespräch zwischen den Fachkräften der Schule und des Hortes ausgetauscht.

Es können gemeinsame Veranstaltungen gleichberechtigt geplant und durchgeführt werden.

Elternabende können von den Fachkräften der Schule und des Hortes gemeinsam geplant werden und müssen in dem Fall gleichwertig durchgeführt werden.

Die Organisation und Entwicklung des Ganztageskonzeptes liegen in der Hauptverantwortung der Schule. Die Grundschule ist für die Planung und Organisation der Angebote im Vormittagsbereich bzw. während der Unterrichtszeit zuständig. Der Hort stimmt gemeinsam mit der Schule in der Steuergruppe die Angebote im Nachmittagsbereich ab und treffen gemeinsame Vereinbarungen.

Die GTA-Konzeption wird seitens der Schule erarbeitet und in der Schulkonferenz vorgestellt und beschlossen. Danach wird sie dem Hort vorgelegt.

Die Schule informiert den Hort zum GTA-Ablaufplan, Aufgaben der GTA-Leiter und GTA-Leiterinnen, Wegebewältigung, Umgang mit Ausfall.

4. Festlegung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im ganztägig-strukturierten Alltag der Kinder

Die Hortleitung nimmt mit beratender Stimme an den Schulkonferenzen teil.

In der Steuergruppe GTA arbeiten die Hortleitung und Fachkräfte des Hortes sowie die Schulleitung und Lehrkräfte zusammen. Bei Bedarf werden die Eltern, nach Absprache beider Institutionen, einbezogen.

Schulleitung und Hortleitung treffen sich regelmäßig, möglichst einmal wöchentlich, zum Kooperationsgespräch. Bei akuten Vorkommnissen finden kurzfristige Absprachen statt.

5. Reflexion und Evaluation der gemeinsamen Arbeit

Im April 2026 beginnt die Evaluation und Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung als Grundlage für die weitere Gestaltung der Zusammenarbeit. Der Kooperationsvertrag wird von allen Kooperationspartnern bis zum 31.12.2026 für das Schuljahr 2027/2028 unterschrieben.

6. Dauer der Kooperation

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 15.09.2025 in Kraft und ist gemäß § 6 (1) der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung im Zuweisungszeitraum bis zum 31.07.2026 gültig.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird stetig aktualisiert und ist auf der Homepage unter: <http://www.sn.schule.de/~gs60/> einsehbar.

7. Voraussetzungen für das Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung für das Schuljahr 2025/26

Für eine erfolgreiche Kooperationsvereinbarung werden von Schule und Hort für das Schuljahr 2025/26 Voraussetzungen vereinbart:

7.1 Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Mediation

Beide Leitungen verpflichten sich gemeinsam mit einem externen Mediator an einer wertschätzenden Kooperation zu arbeiten und eine neue tragfähige Kooperationsvereinbarung für das Schuljahr 2026/27 zu erstellen. Beide Leitungen verpflichten sich an den Terminen der Mediation teilzunehmen und sich aktiv und konstruktiv am Prozess zu beteiligen. Die Erstellung der Kooperationsvereinbarung sollte bis Ende Dezember 2025 abgeschlossen sein. Ist die Mediation darüber hinaus notwendig, so verständigen sich die Träger zur weiteren Finanzierung.

Das erste Treffen findet am 15.09.2025 mit beiden Leitungen statt. Im Treffen wird mit dem Mediator festgelegt, ob das nächste Treffen ebenfalls nur mit den beiden Leitungen stattfindet oder ob auch eine Stellvertretung dazu genommen werden darf. Weitere Treffen können mit einer Stellvertretung der Einrichtung durchgeführt werden.

7.2 Gemeinsame Erarbeitung der Kooperationsvereinbarung

Künftige Kooperationsvereinbarungen werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe entwickelt. Diese setzt sich aus Lehrkräften, Schulleitung, Fachkräften des Hortes und der Hortleitung zusammen. Ziel ist die Evaluation und Erarbeitung der Vereinbarung für das jeweils kommende Schuljahr.

Die Kooperationsvereinbarung wird jährlich ab April im gemeinsamen Prozess zwischen Lehrkräften, Hortfachkräften sowie den Leitungen beider Institutionen überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

Im Mediationsprozess wird festgelegt, was für Arbeitsgruppen es von Schule und Hort gemeinsam geben soll (z.B. nur die Steuergruppe GTA, welche dann auch für Themen im Rahmen der Kooperation Schule und Hort ist oder eine weitere Arbeitsgruppe, welche ausschließlich zum Thema Kooperation Schule/Hort arbeitet).

7.3 Intensive Arbeit am Handlungsfeld 8 - Raumnutzung

In der Mediation wird ein gemeinsames Raumnutzungskonzept erarbeitet, dabei findet das Handlungsfeld 8 des Qualitätsrahmen Anwendung.

Am 28.10.2025 findet ein Vor-Ort Besuch statt, um sich von den Räumlichkeiten einen Eindruck zu verschaffen. Teilnehmende: Schul- und Hortleitung, Herr Machlitt, Frau Triandafillidu, nach Möglichkeit Frau Engelke und Frau Eberhardt oder bei Bedarf auch eine Lehrkraft und eine pädagogische Fachkraft des Hortes.

7.4 Wechsel der Straßenschuhe im Schulgebäude

Im Mediationsprozess wird eine gemeinsame Haltung dazu erarbeitet. Nach den Oktoberferien 2025 werden die 4. Klassen zur Probe damit beginnen, Hausschuhe in der Schule zu tragen.

7.5 Nutzung interaktiver Tafeln durch das Hortteam

Ziel ist es, dass beide Institutionen die digitalen Tafeln nutzen. Dazu spricht Herr Machlitt mit dem MPZ, um getrennte Zugänge anlegen zu lassen.

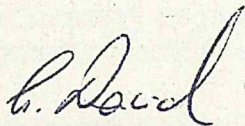
Der Hort sichert eine Einweisung der Fachkräfte für interaktive Tafeln zu. Bei der Arbeit an den interaktiven Tafeln ist die Anwesenheit einer Fachkraft des Hortes zwingend erforderlich.

7.6 Gemeinsame Aufsichtspläne

Für Hofpausen und das Mittagessen existieren gemeinsam abgestimmte Pläne für die Übernahme der Aufsicht der Kinder.

7.7 Transparenz bei der Verwendung der GTA-Gelder

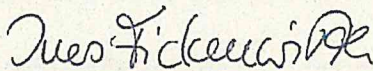
Die Höhe der bewilligten GTA-Mittel wird dem Hort in der Schulkonferenz mitgeteilt. Für ein GTA-Angebot des Hortes erstellt die durchführende Fachkraft ein Kurzkonzzept incl. einer Finanzplanung. Dies wird der Schulleitung und dem Förderverein vorgelegt. Die Hortleitung erhält zur besseren Planung zeitnah eine Rückmeldung zur Höhe der genehmigten Finanzen. So haben beide Seiten Klarheit über die finanziellen Mittel.



Claudia Dawid
Hortleiterin
Stadt Leipzig

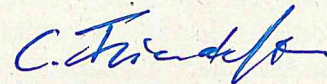
60. Schule
Grundschule - Hort
Schönbergstraße 2/4
04249 Leipzig
Telefon: (0341) 4 28 30 12

Leipzig, den 11.09.2025



Ines Fickenwirth
Schulleiterin

60. Schule
Grundschule der Stadt Leipzig
Seumestraße 93 - 04249 Leipzig
Telefon: (0341) 3000 200 - 11 - Fax: -
E-Mail: 60@t-online.de



Amt für Schule
Träger des Hortes

Stadt Leipzig
Amt für Schule
Abteilung Lernorte
SG Hort
04092 Leipzig